

# **Kirchliches Arbeitsgericht**

**für die Diözesen Limburg, Mainz, Speyer und Trier  
in Mainz**

Verkündet laut Protokoll am **18.06.2019**

Aktenzeichen: **KAG Mainz M 10/19 Sp**

## **URTEIL**

In der Rechtsstreitigkeit mit den Beteiligten

1. MAV Caritasförderzentrum

**-Klägerin-**

2. Caritas-Betriebsträgergesellschaft mbH

**-Beklagte-**

hat das Kirchliche Arbeitsgericht in Mainz auf die mündliche Verhandlung vom 18.06.2019 durch den Richter S. als Vorsitzenden und die beisitzenden Richter E. und B. für Recht erkannt:

- 1. Die Klage nebst den beiden Hilfsanträgen werden abgewiesen.**
- 2. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen.**
- 3. Die Dienstgeberin wird verpflichtet, die MAV bezüglich der Kosten ihres Prozessbevollmächtigten für eine Beratung in der vorliegenden Sache freizustellen. Für eine weitere Beauftragung fehlt die Notwendigkeit.**

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten darum, ob die Dienstgeberin verpflichtet sein soll, der MAV gegenüber einen Dienstgebervertreter/eine Dienstgebervertreterin nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO zu benennen.

Die MAV hatte die Dienstgeberin aufgefordert, ihr Auskunft über die Benennung eines Dienstgebervertreters i. S. v. § 2 Abs. 2 MAVO zu erteilen. Darauf hat die Dienstgeberin der MAV mit Schreiben vom 07.12.2018 eine „Übersicht der Delegation der Verantwortung der verschiedenen Aufgabenbereiche in der Zusammenarbeit mit Ihnen“ zugeleitet. In der dreiseitigen Übersicht wurden in der letzten Spalte „Verantwortlicher“ unterschiedliche Personen / Abteilungen genannt, die bevollmächtigt sind, in insgesamt 68 Fallvariationen im jeweiligen Tätigkeitsfeld die Dienstgeberfunktion zu übernehmen. Auf den Inhalt der Übersicht (Blatt 6 – 8 der Akte) vom 10.11.2018 wird hiermit Bezug genommen.

Im vorliegenden Klageverfahren macht die MAV geltend, die Dienstgeberin habe ihren Anspruch auf Benennung eines Dienstgebervertreters nicht erfüllt, weil es rechtlich nicht zulässig sei, zahlreiche unterschiedliche Personen bzw. Abteilungen als jeweilige Dienstgebervertreter zu benennen. Diese Funktion könne nur einer Person übertragen werden.

Die Klägerin beantragt,

1. die Dienstgeberin zu verpflichten, der MAV den Dienstgebervertreter / die Dienstgebervertreterin gem. § 2 Abs. 2 MAVO zu benennen,  
hilfsweise für den Fall des Unterliegens,

2. festzustellen, dass der Dienstgeber verpflichtet ist, gegenüber der MAV zu handeln, solange er nicht gem. § 2 Abs. 2 einen Dienstgebervertreter / eine Dienstgebervertreterin namentlich benannt hat,

hilfsweise

3. festzustellen, dass für das Caritasförderzentrum L. kein Dienstgebervertreter gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO benannt worden ist.

Die Dienstgeberin beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Die MAV habe keinen Anspruch darauf, dass sie, die Dienstgeberin, einen Dienstgebervertreter i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO ihr benennen müsse. Nach der eindeutigen Gesetzesregelung „kann“ der Dienstgeber eine entsprechende Person in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten. Davon habe und wolle sie, die Beklagte, bewusst gerade keinen Gebrauch machen. Ihr Schreiben an die MAV vom 07.12.2018 nebst der beigefügten Übersicht sei zwar missverständlich formuliert gewesen. Inhaltlich sei daraus jedoch eindeutig zu entnehmen, dass die dort genannten Stellen / Personen jeweils Ansprechpartner seien in den verschiedenen Aufgabenbereichen, die von diesen Stellen wahrgenommen werden. Die MAV könne sich in den unterschiedlichen Angelegenheiten an den jeweils in dem Schreiben genannten Ansprechpartner/ die Fachabteilung wenden, sodass die jeweils maßgeblichen Personen auch sofort umgehend informiert seien und die Rückantworten erstellen können. Die genannten Teilbereiche sollten lediglich die Zusammenarbeit mit der MAV vorbereiten und gleichzeitig einen entsprechenden Vorgang beschleunigen. Auch liege keine schriftliche Beauftragung i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO vor.

Sowohl die Klage als insbesondere die beiden Hilfsanträge seien unzulässig wegen fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses und Feststellungsinteresses. Die Hilfsanträge entsprächen nur der unstreitigen und von niemand in Zweifel gezogenen Rechtslage.

Zur näheren Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der von den Parteien zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden kirchlichen Arbeitsgericht waren, Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist in ihrem Hauptantrag zulässig aber unbegründet, während die beiden Hilfsanträge unzulässig sind. Den Hilfsanträgen fehlen evident das Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 ZPO.

1) Der Hauptantrag der MAV ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

Dienstgeber im mitarbeitervertretungsrechtlichen Sinne des § 2 MAVO ist in den kirchlichen Einrichtungen der jeweilige kirchliche Rechtsträger. Dieser übt die Funktionen eines Arbeitgebers im Sinne des staatlichen Arbeitsrechts aus (vgl. *Richardi*, Arbeitsrecht der Kirche, 7. Aufl., § 18 Rz 38). Für diesen Dienstgeber handelt gem. § 2 MAVO in erster Linie das vertretungsrechtliche Organ und kraft Gesetzes auch eine regelmäßig bestellte Einrichtungsleitung bei der Ausübung von Dienstgeberfunktionen. Aufgrund der Besonderheiten des kirchlichen Dienstes kann zudem der Dienstgeber auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter in leitender Stellung schriftlich beauftragen, ihn zu vertreten (§ 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO). Ob der Dienstgeber von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, ei-

nem leitenden Mitarbeiter eine so weite Befugnis zu verleihen, ihn mit umfassender Vertretungsmacht im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten, steht in seiner ureigenen Entscheidungsbefugnis. Die gesetzliche Bestimmung ist daher ausdrücklich als eine „Kann“-Regelung ausgestaltet. Es ist allein Sache des Dienstgebers, darüber zu entscheiden, eine solche Person mit der weiten Vertretungsmacht von § 2 MAVO zu beauftragen. Ein auf diese Weise bestellter Dienstgebervertreter soll sichere Verfahrensabläufe zwischen Dienstgeber und Mitarbeitervertretung schaffen und garantieren. Zur Vermeidung von Missverständnissen und Rechtsunsicherheiten ist ausdrücklich eine schriftliche Beauftragung des leitenden Mitarbeiters vorgeschrieben, wobei aus Gründen der Transparenz und Klarheit eine entsprechende Mitteilung des Rechtsträgers an die MAV dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit entspricht (ebenso *Beyer* in: Freiburger Kommentar zur MAVO, § 2 Rz 5). Die Beauftragung hat zur Folge, dass der Rechtsträger das gesamte Handeln des Beauftragten gegen sich gelten lassen muss. Da der Träger der Einrichtung mit der Bestellung eines solchen Dienstgebervertreters eine umfassende Funktion der Arbeitgeberstellung auf die beauftragte Person überträgt, gebietet es schon die Natur der Sache, dass eine solche Beauftragung der alleinigen Gestaltungsmacht der Vertragspartei selbst unterliegt. Schon von daher ist der Hauptantrag der MAV geradezu offensichtlich unbegründet und die beklagte Dienstgeberin ist gerade nicht „verpflichtet“, gegenüber der MAV eine vertretungsberechtigte Person i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO ernennen zu „müssen“.

Eine wie auch immer geartete Rechtsposition bezüglich des Streitgegenstandes mit den verfolgten Anträgen kann die MAV vorliegend auch nicht aus dem Schreiben der Beklagten an sie vom 07.12.2018 herleiten. Wenn in diesem Schreiben von einer „Übersicht der Delegation der Verantwortung der verschiedenen Aufgabenbereiche in der Zusammenarbeit mit Ihnen“, also mit der MAV, die Rede ist, so handelt es sich in diesem An-

hang erkennbar nicht um die Beauftragung/Bestellung einer Vielzahl von insgesamt 68 „Dienstgebervertretern“ i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO. Die MAV hebt in der Klageschrift unter Hinweis auf den Gesetzeswortlaut von § 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO selbst darauf ab, dass nach ihrer Auffassung in einer Einrichtung nur „eine“ Person als Dienstgebervertreter mit den weitreichenden Befugnissen bestellt werden kann. Spätestens in der Klagerwiderrung hat die Beklagte umfassend, ausführlich und überzeugend dargelegt, dass ihr Schreiben vom 07.12.2018 nebst der beigefügten Anlage weder objektiv geeignet noch subjektiv gewollt war, eine Person oder eine Vielzahl von Personen i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO zu benennen.

2) Die Hilfsanträge sind offensichtlich unzulässig, weil ihnen das Feststellungsinteresse i. S. v. § 256 Abs. 1 ZPO fehlt. Ein Feststellungsinteresse in diesem Sinne besteht, wenn die Feststellungsklage geeignet ist, einen Streit der Parteien abschließend und endgültig zu klären; weitere Streitfragen dürfen danach nicht mehr offen bleiben (BAG, NZA-RR 2015, 211; *Schwab* in: Beck'sches Personalhandbuch, Band I (Arbeitsrechtslexikon): Klage/Klagerücknahme I 2 m. w. N.). Im maßgeblichen Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung war völlig unzweifelhaft, dass die Beklagte weder objektiv einen Dienstgebervertreter bestellt hat, noch subjektiv ihn bestellen wollte. Damit entspricht es der klaren und unzweifelhaften Rechtslage, dass die Beklagte verpflichtet ist, gegenüber der klagenden MAV zu handeln, solange sie nicht gem. § 2 Abs. 2 ein Dienstgebervertreter / eine Dienstgebervertreterin namentlich benannt hat. Genauso selbstverständlich ist der weitere Hilfsantrag aus dem Schriftsatz der MAV vom 26.03.2019, dass für die Einrichtung keine Person als Dienstgebervertreter benannt worden ist. Genau dies entspricht dem Sachvortrag und Willen der Beklagten. Beide Hilfsanträge sind daher geradezu offensichtlich unzulässig.

Die Entscheidung über die Kostentragung beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 KAGO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO. Voraussetzung für eine Kostentragung des Dienstgebers für einen Verfahrensbevollmächtigten der MAV vor dem kirchlichen Arbeitsgericht ist die Notwendigkeit einer Bevollmächtigung. Nach dem aus Sicht der MAV unpräzisen und jedenfalls für juristische Laien nicht ohne weiteres erkennbaren Inhalt des Schreibens der Beklagten an die MAV vom 07.12.2018 nebst der beigelegten dreiseitigen Anlage war für die MAV als Empfänger dieses Schreibens die Konsultation durch einen sachverständigen Rechtsanwalt erforderlich. Dieser musste jedoch durch seine Sachkunde ohne weiteres erkennen, dass dieses Schreiben keine Bestellung „eines“ Dienstgeberversetzters i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 2 MAVO sein konnte. Darüber hätte er die MAV vor einer Klageerhebung aufklären müssen. Sollten auch für ihn noch letzte Unklarheiten bestanden haben, wäre es zunächst Aufgabe der jetzt juristisch beratenen MAV gewesen, mögliche offene Fragen mit der Dienstgeberin vor einer Klageerhebung abzuklären. Jedenfalls war die sofortige Klageerhebung mit dem gestellten Hauptantrag nebst den beiden Hilfsanträgen aussichtslos und geradezu offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig. Einem solchen Verfahren fehlt die Notwendigkeit i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 2, 4. Spiegelstrich MAVO.

Die Revision gegen dieses Urteil konnte angesichts der gesetzlichen Kriterien von § 47 Abs. 2 KAGO nicht zugelassen werden.

Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht gegeben.

Auf die Möglichkeit der Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde i. S. v. § 48 KAGO wird hingewiesen.

gez. S.

gez. E.

gez. B.